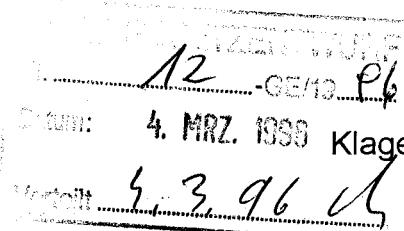


HANNES CHRISTIAN KRÖPFL

ÖSTERREICHISCHER BUNDESSCHULSPRECHER

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien



ZI. 23 0102/4-II/3/96 (BMJF)
Familienlastenausgleichsgesetz 1996

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Jugend und Familie, ZI. 23 0102/4-II/3/06 vom 26. Februar 1996 übermitte ich Ihnen nachstehende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird. Diese Stellungnahme wird Ihnen entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 26. Juli 1981 in 25 Ausfertigungen übermittelt.

Zu 5. § 2 Abs. 1 lit. i

Die Verbindung zwischen Schulerfolg und Familienbeihilfe ist **aus pädagogischen und sozialen Gründen nicht sinnvoll**. 60 % jener 50.000 Repetenten (EU-Spitze) wiederholt eine Klasse zweimal und wird in Gegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt, in denen im vorangegangenen Schuljahr bereits eine positive Beurteilung erzielt wurde.

Diese Maßnahme steht gegen die Bestrebungen einer effektiveren Schullaufbahnentwicklung mit der Zielsetzung zu ermöglichen, die Anzahl der Repetenten zu senken (Einsparungspotential: 5 Mrd. S.).

Auf Grund der Tatsache, daß durch die geplante Maßnahme der Notendruck weiter

.1.

Neuhaus 14, 9587 Riegersdorf, Tel. (04257) 2202

zunehmen und Schülern mit geringfügigen Wissensdefiziten eine gedeihliche schulische und berufliche Entwicklung verbaut wird, sollte im Hinblick auf die geringen Einsparungen von insgesamt 29,6 Mio. S (für 1996 und 1997) aus den angeführten Gründen eine Koppelung an den Schulerfolg nicht erfolgen. Ebenso müssen die aus dieser Situation resultierenden familiären Spannungen unbedingt Berücksichtigung finden.

Um effektivere Sparpotentiale ausnutzen zu können, sollten verstärkt Maßnahmen gegen das Schulversagen gesetzt werden, und es dürfen nicht Schüler, die zum Teil Opfer der geltenden ungerechten Leistungsbeurteilungspraxis sind, auch noch bestraft werden.

Zumindest sollte jedoch die jeweils festgelegte Schuldauer um mehr als **zwei Jahre** überschritten werden dürfen. Analog dazu sollte auch im Hinblick auf die Anpassung der Schülerfreifahrt an die Schuldauer vorgegangen werden.

Ausnahmen hiervon sollten im Falle von Schülern gemacht werden, die einen Grad der Behinderung von **60 vH** aufweisen.

Weiters muß festgehalten werden was ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis sein kann, welches zu einer Behinderung der Schulausbildung führt und in Folge nicht auf die Schuldauer anzurechnen sein würde. Im Falle eines Festhalten an dieser Regelung sollte die Tätigkeit eines Schülers als Schülervertreter unbedingt berücksichtigt werden.

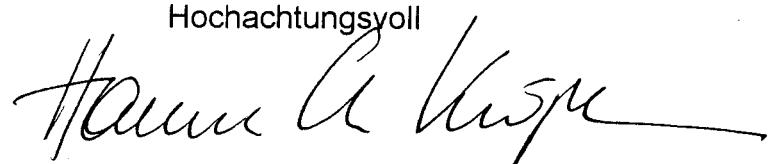
Zu 38. § 31a Abs. 1

Die Festlegung der Notwendigkeit der Anschaffung von Schulbüchern sollte im Sinne der Schulautonomie nicht von der Schulbehörde erster Instanz, sondern vom **Schulgemeisaftsausschuß (SGA)** getroffen werden. Die Anschaffung bestimmter Unterrichtsmittel muß den - im Schulgemeisaftsausschuß festgelegten Unterrichtsschwerpunkten - zugrunde gelegt werden.

./.
.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

Hochachtungsvoll



- 1.** Bundesministerium für Jugend und Familie
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien
- 2.** Bundesschülervertretung
Schreyvogelgasse 2
1010 Wien